

# Tätigkeitsbericht 2008

*Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden*



## **Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden**

**RA Thomas Casanova** · Arcas 22 · 7002 Chur

Telefon 081 250 79 40 · Telefax 081 252 63 46

[datenschutzbeauftragter@staka.gr.ch](mailto:datenschutzbeauftragter@staka.gr.ch)

# Inhalt

---

<b>I.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
-----------	----------------	----------

---

<b>II.</b>	<b>Ausgewählte Themen</b>	<b>3</b>
	1. Anwendbarkeit von Art. 13 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	3
	2. Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis	7
	3. Dienstanweisung für den Umgang mit Suchtmitteln am Arbeitsplatz	10
	4. Auswirkungen von BGE 133 V 359	14
	5. Anzeige- und Antragspflicht im Vormundschaftswesen	16

---

<b>III.</b>	<b>Fälle aus der Praxis</b>	<b>20</b>
	1. Schreiben KIGA an Unternehmen	20
	2. Verwertung von Fotoaufnahmen	22
	3. Amtshilfe im Bereiche IV	23
	4. Meldung von Feriengästen an Behörden	25
	5. Ehrung von Blutspender und -spenderinnen	26
	6. Videoaufnahmen von Oberstufenschülern	27

---

<b>IV.</b>	<b>Verbände</b>	<b>28</b>
------------	-----------------	-----------

---

<b>V.</b>	<b>Vernehmlassungen</b>	<b>29</b>
-----------	-------------------------	-----------

---

<b>VI.</b>	<b>Statistik</b>	<b>30</b>
------------	------------------	-----------

---

<b>VII.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>31</b>
-------------	------------------------------	-----------

## I. Vorwort

Bekanntlich gehört die Schweiz seit Herbst 2008 zum «Schengen-Land». Nach dem erfolgreichen Abschluss des Evaluationsverfahrens hat der Rat der EU den Beginn der operationellen Zusammenarbeit von Schengen-Dublin auf den 12. Dezember 2008 festgelegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden zwischen den Behörden der beteiligten Staaten regelmässig Personendaten ausgetauscht, und zwar über das Schengener Informationssystem (SIS) sowie die computergestützte zentrale Datenbank Eurodac. Der Datenaustausch umfasst höchst sensitive Personendaten. Daher wird dem Datenschutz auf europäischer Ebene ein hohes Gewicht beigemessen.

2

Im Frühjahr besuchte eine europäische Delegation die Schweiz und untersuchte beim Bund und in ausgewählten Kantonen exemplarisch den Stand der Datenschutzgesetzgebung und dessen konkrete Umsetzung. Die Überprüfung verlief grundsätzlich positiv. Dennoch mussten Mängel in der Gesetzgebung festgestellt werden. Für die EU steht die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten im Vordergrund. Diese Unabhängigkeit wird durch die personelle und finanzielle Trennung des Datenschutzbeauftragten von der Verwaltung erreicht. Gefordert wird eine minimale Amtsperiode von vier Jahren und ein eigenes Budget.

In Graubünden ist die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes im Jahre 2006 vom Grossen Rat verabschiedet worden. Die Regierung setzte die neuen Bestimmungen auf den 1. Oktober 2008 in Kraft. Neu wird den Betroffenen und der Aufsichtsstelle ein Beschwerderecht beim Verwaltungsgericht gewährt, und es wurde eine Strafbestimmung eingeführt. Das Wahlrecht als auch die Budgethoheit erfuhren keine Änderung. Ob sich diese gesetzlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der strengen europäischen Anforderungen halten lassen, wird sich weisen.

Kant. Datenschutzbeauftragter:



RA Thomas Casanova

## II. Ausgewählte Themen

### 1. Anwendbarkeit von Art. 13 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

#### Allgemeines

Im Zuge der Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisationen (Justizreform) wurden die bestehenden Gesetze über das Verwaltungsverfahren (VVG) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)<sup>1</sup> zusammengelegt. Hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhaltes hielt das VVG in Art. 4 fest, dass die Behörden Beteiligte und Auskunftspersonen befragen, amtliche Akten, Urkunden und Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen sowie andere zweckmässige Erhebung vornehmen können. Das VGG sah in Art. 37 ff. ebenfalls die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen vor. Daneben wurden in Art. 40 VGG Behörden, Beamte, Parteien und Dritte zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zur Erteilung jeder Auskunft verpflichtet. Eine Verweigerung der Auskunftserteilung war nur für Fälle der Gefährdung von wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen vorgesehen (Art. 40 Abs. 2 VGG).

Bei der Erarbeitung des VRG orientierte sich der Gesetzgeber an Art. 40 VGG (vgl. Botschaft, Heft 6, 2006–2007, S. 541). Die in Art. 13 aufgenommene Bestimmung, welche für Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht gleichermaßen gilt, lautet wie folgt:

«Behörden und Private sind zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Für die Behörden besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden.

Für Private besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn ihnen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkundenbeweis und das Verweigerungsrecht finden sinngemäss Anwendung.»

Im Grossen Rat wurde diese Bestimmung nicht diskutiert.

---

<sup>1</sup> BR 370.100

Es stellt sich nun die Frage, ob Behörden gegenüber anderen Behörden nur innert den engen Schranken von Art. 13 Abs. 2 VRG berechtigt sind, die Auskunft zu verweigern.

### **Geltungsbereich des VRG**

Gemäss Art. 1 VRG gilt das Gesetz für das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen. Es wurde somit wie im bisherigen Recht ein umfassender Geltungsbereich bestimmt. Der verwendete Begriff «Behörde» ist ebenso umfassend gemeint. Dazu gehören die Regierung, die Standeskanzlei, die Departemente, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung sowie die Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes (vgl. Botschaft a.a.O. S. 538). Die im Gesetz statuierten allgemeinen Grundsätze des Verfahrens gelten somit bei jeglicher Tätigkeit von Behörden.

### **Anwendung von Art. 13 VRG**

Gemäss dem Gesetzgeber orientiert sich Art. 13 VRG am ehemaligen Art. 40 VGG. Der Gesetzgeber beabsichtigte jedoch nicht, die Einführung einer Generalklausel für den Austausch von verwaltungsinternen Akten innerhalb der Verwaltung einzuführen. Eine solche Interpretation von Art. 13 VRG würde vor Art. 5 KV sowie Art. 13 BV nicht standhalten.

Gemäss Art. 5 KV ist das staatliche Handeln an das Recht gebunden. Das Gesetzmässigkeits- oder Legalitätsprinzip beinhaltet den Vorrang und den Vorbehalt des Gesetzes. Vorrang des Gesetzes heisst, dass keine Norm einem ranghöheren Rechtssatz widersprechen darf (vgl. Rathgeb, Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Art. 5 N 7).

In Art. 5 Abs. 2 KV wird ausdrücklich auf die Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit verwiesen. Ausfluss dieses Prinzips bildet der Umstand, dass eine staatliche Massnahme nicht in einem Missverhältnis zu anderen zu beachtenden Interessen stehen darf. Es sind also in jedem Fall die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Der staatliche Eingriff muss von einem das private Interesse überwiegenden Interesse gerechtfertigt sein. Nur in diesem Fall ist der Eingriff für den betroffenen Privaten zumutbar (vgl. Haefelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Randziffer 613 ff.).

### **Belegmässiger Nachweis von Krankheits- und Unfallkosten**

Gemäss Wegleitung zur Steuererklärung sind alle Kosten belegmässig nachzuweisen (z.B. mittels Arztzeugnissen, Rechnungen, Krankenkassenbelegen etc.), sofern diese Kosten anerkannt werden wollen.

Da nicht alle Kosten im Zusammenhang mit einem Arztbesuch abzugsfähig sind, muss die Steuerverwaltung so gestellt werden, dass sie eine Prüfung vornehmen kann. In der Regel genügt es, wenn die Arztadresse und der Rechnungsbetrag angegeben werden. Alle andern auf der Rechnung aufscheinenden Daten können eingeschwärzt werden. Gestützt auf das anzuwendende Verhältnismässigkeitsprinzip sind nämlich nur diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die Überprüfung der Abzugsfähigkeit erforderlich sind. Alle Tarifiziffern, Bezugsnummern, Taxpunkte und dergleichen entfallen somit. Nicht vermeiden lässt sich die Information, wer sich bei welchem Arzt behandeln liess.

Anders verhält es sich bei den behinderungsbedingten Kosten. Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Abzugsfähigkeit stark erhöht worden. Infolge dessen hat die eidgenössische Steuerverwaltung ein Formular kreiert, das alle Kantone anwenden. Dieses Formular ist vom behandelnden Arzt auszufüllen.

In Art. 13 BV wird die informationelle Selbstbestimmung legiferiert. Obwohl die Bestimmung lediglich vom Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten spricht, ist damit das Recht einer Person gemeint, über die Bearbeitung sie betreffender Daten durch staatliche Stellen zu bestimmen, d.h. festzulegen, wer welche dieser Daten zu welchem Zweck wie bearbeiten darf. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt einer Person den Anspruch, selber zu bestimmen, wem und weshalb sie persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart (vgl. Rosenthal/Jöhri, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Art. 1 N 4). Dieses verfassungsmässig eingeräumte Selbstbestimmungsrecht ist im Rahmen der Rechtsanwendung zu respektieren. Ausfluss der verfassungsmässigen Vorgaben bildet Art. 2 Abs. 1 kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)<sup>2</sup>. Danach sind beim Bearbeiten von Personendaten die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten. Diese allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien gelten auch bei der Anwendung von Art. 13 VRG. Die Verpflichtung der Herausgabe von Urkunden und Akten an Behörden wird durch die Berücksichtigung der vorgenannten verfassungsmässig garantierten Prinzipien eingeschränkt. Wäre dem nicht so, würde der Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit völlig ausgehöhlt. Ein solches Ansinnen verfolgte der Gesetzgeber bei der Legiferierung der neuen Bestimmung von Art. 13

VRG nicht. Behörden und Private sind nur unter Berücksichtigung vor allem des Prinzips der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Zweckgebundenheit zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet.

<sup>2</sup> BR 171.100

Art. 2 Abs. 1 KDSG in Verbindung mit Art. 4 eidgenössisches Datenschutzgesetz (DSG)<sup>3</sup> enthalten die wichtigsten materiellen Grundsätze, die bei der Bearbeitung von Personendaten einzuhalten sind. Die allgemeinen Datenschutzvorschriften konkretisieren den verfassungsmässigen Persönlichkeitsschutz und dienen nicht zuletzt auch der Auslegung datenschutzrelevanter Bestimmungen. Es wird damit ein Ausgleich der sich entgegenstehenden Interessen angestrebt (vgl. Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg], Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Art. 4 N 3). Auf die Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit, das bereits aufgrund von Art. 5 Abs. 2 BV gilt, wurde bereits hingewiesen.

Der Bearbeitungsgrundsatz der Zweckbindung will sicherstellen, dass schon bei der Datenbeschaffung für die betroffene Person feststeht, wofür die sie betreffenden Personendaten bearbeitet werden. Der Datenbearbeiter hat also dafür zu sorgen, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als bei der Beschaffung ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen verwendet werden (vgl. Rosenthal/Jöhri, a.a.O., Art. 4 N 31). Der Verwendungszweck ergibt sich bei Behörden zumeist aus dem Gesetz. Werden beispielsweise den Behörden persönliche Angaben im Zusammenhang mit einer Einbürgerung abgegeben, darf die zuständige Behörde diese Angaben nicht an andere Ämter weiterleiten. Gleichzeitig können folgerichtig andere Ämter diese Daten nicht anfordern, selbst wenn sie sich auf Art. 13 VRG berufen.

## Zusammenfassung

Art. 13 VRG hat, wie in der Botschaft zum VRG ausgeführt, einen umfassenden Anwendungsbereich. Dieser weitgehende Anwendungsbereich wird durch die verfassungsmässigen Beschränkungen und die Anwendung der Datenschutzvorschriften sowie der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien eingeschränkt. Eine Weitergabe von Akten ist auch bei der Anwendung von Art. 13 VRG nur unter Einbezug dieser verfassungsmässig eingeräumten Rechte insbesondere der Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Zweckgebundenheit möglich. Insofern bleibt der Anwendungsbereich von Art. 13 VRG eingeschränkt.

---

<sup>3</sup> SR 235.1



## 2. Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis

### Ausgangslage

Im Zusammenhang mit einer Streitigkeit über Bestand und Höhe einer Arztrechnung wandte sich ein Arzt an den Kreispräsidenten als Einzelrichter. In seiner Prozesseingabe, die er mit «Chronologischer und detaillierter Sachverhalt» betitelt, schildert der Arzt in ausführlicher Art, weshalb die Forderung gerechtfertigt sei, indem ein umfangreicher Teil der Krankengeschichte wiedergegeben wird. Die Prozesseingabe enthält die Diagnose, die Behandlungsmethode, die verordneten Medikamente und so weiter.

Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen einer Auseinandersetzung über eine Arztrechnung den gerichtlichen Instanzen und somit Dritten die gesamte Krankengeschichte zur Verfügung gestellt werden darf.

### Anwendung des Datenschutzgesetzes

Gemäss Art. 1 Abs. 4 KDSG gelten die Ausschlussgründe des eidgenössischen Datenschutzgesetzes sinngemäss. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG erklärt das Gesetz für nicht anwendbar für hängige Zivilprozesse. Die Streitanhängigkeit tritt mit der Anmeldung der Klage beim Kreispräsidenten als Vermittler bzw. mit der Einreichung der Klage beim Richter ein (vgl. Art. 50 ZPO).<sup>1</sup> Vorliegend ist das Verfahren hängig. Das Datenschutzgesetz ist also nicht anwendbar.

Da im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten für die Revision des Gesundheitsgesetzes auf die Anwendbarkeit des Verhältnismässigkeitprinzips hingewiesen wurde und der Verhältnismässigkeitsgrundsatz allgemein gilt, lässt sich für die Datenbearbeitung ableiten, dass ein Datenbearbeiter nur diejenigen Daten bearbeiten darf, die für einen bestimmten Zweck objektiv benötigt und die mit Blick auf den Bearbeitungszweck und die Persönlichkeitsbeeinträchtigung in einem vernünftigen Verhältnis stehen (vgl. Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, a.a.O., Art. 4 N 11). Die folgenden Ausführungen besitzen also durchaus allgemeine Bedeutung, auch wenn zugegebenermassen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht direkt anwendbar sind.

---

<sup>1</sup> BR 320.000

## Rechtliche Überlegungen

### *a) Rechtliche Grundlage*

Ein Arzt ist in seiner Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden (vgl. Art. 35 Abs. 1 kantonales Gesundheitsgesetz, GeG)<sup>2</sup>. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses hat sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen (vgl. Art. 321 StGB)<sup>3</sup>. Nun ist allgemein bekannt, dass in gewissen Fällen die dem Berufsgeheimnis unterstellten Personen davon befreit werden können. Der Kanton Graubünden hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Rahmen der letzten Revision des Gesundheitsgesetzes im Jahre 2005 passte der Grosse Rat Art. 35 GeG an. Neu wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach Ärzte von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit sind, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht (Art. 35 Abs. 2 GeG). Mithin muss für die Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Forderungen das Entbindungsverfahren nicht durchlaufen werden.

### *b) Prinzip der Verhältnismässigkeit*

Sowohl in Art. 4 Abs. 2 DSG als auch Art. 2 Abs. 2 KDSG wird die Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit ausdrücklich statuiert. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat Verfassungsrang. Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss alles staatliche Handeln verhältnismässig sein. Ein Verhalten entspricht dann dem Verhältnismässigkeitsprinzip, wenn die Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und sie diejenige ist, welche die privaten Interessen am meisten schont. Dieser Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist im Privatrecht faktisch übernommen worden (vgl. Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, a.a.O., Art. 4 N 9 ff.). Der Gesetzgeber hat sich auch bei der Anwendung des Gesundheitsgesetzes für dieses Prinzip ausgesprochen. In der Botschaft zur Gesetzesrevision des Gesundheitsgesetzes wird ausdrücklich festgehalten: «Selbstverständlich ist diese gesetzliche Entbindung vom Berufsgeheimnis auf den zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Umfang beschränkt.»<sup>4</sup>

Bevor auf den Fall eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei medi-

<sup>2</sup> BR 500.000

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> vgl. Botschaft vom 28. Mai 2005, S. 809.

### Online-Zugriff auf Einwohnerkontrolldaten

Bei einem Online-Zugriff handelt es sich um ein Abrufverfahren, das gemäss Art. 19 Abs.3 DSG einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Kanton Graubünden hat diese im Zuge der Revision des kantonalen Polizeigesetzes geschaffen. In Art.38 Abs.3 PolV kann nachgelesen werden: «Kantonale und kommunale Amtsstellen oder Behörden sowie meldepflichtige Private können für die Kantonspolizei relevante Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.» Es obliegt also dem Entscheid der Gemeinde, ob die Kantonspolizei auf die Einwohnerkontrolldaten der Gemeinde online zugreifen darf oder nicht. Selbstverständlich ist bei einer allfälligen konkreten Umsetzung das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Es dürfen nur diejenigen Daten zur Verfügung gestellt werden, welche für die Polizei zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich sind. Eine restriktive Haltung der Gemeinde ist deshalb angezeigt.

zinischen Befunden der Schutzzweck unterschiedlich sein kann. Ob das Bearbeiten von Personendaten die Persönlichkeitsrechte tangiert, hängt oft nicht von der Datenart, sondern vielmehr vom Bearbeitungskontext, vom Zweck und von vielen anderen Elementen ab. Daher ist bei der Beurteilung, ob eine Datenbearbeitung die Persönlichkeit der betroffenen Person in schwerwiegender Weise verletzt, auf die tatsächliche Intensität der Daten abzustellen (vgl. Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, a.a.O., Art. 3 N 10). Konkret geht es um Befunde im Genitalbereich. Ganz offensichtlich handelt es sich dabei um Daten, die den intimsten Bereich einer Person betreffen und vor dem Hintergrund der vorangegangenen Äusserungen mit der entsprechenden Rücksichtnahme zu bearbeiten sind.

Die Streitigkeit bezieht sich auf eine Arztrechnung. Seitens der Beklagtschaft wird unter anderem vorgebracht, die Konsultationen seien wegen Fehlinformationen teilweise unnötig gewesen, und es seien auch zu viele Konsultationen verordnet worden. Um diesen Vorwürfen begegnen zu können, ist der klagende Arzt befugt, auf die Krankengeschichte einzugehen. In Anwendung von Art. 35 GeG ist dabei jedoch

Zurückhaltung zu üben. Wenn der Arzt über Konsultationen berichtet, die nichts mit dem streitigen Fall zu tun haben und bereits abgerechnet sind, wird dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ganz eindeutig nicht nachgelebt. Es geht aber auch nicht an, die Krankengeschichte unbesehen wiederzugeben. Vielmehr sind nur diejenigen Sachverhaltsmomente aufzuführen, welche für den klägerischen Standpunkt massgebend sind. Es kann auch erwartet werden, dass insbesondere hinsichtlich der Diagnose verallgemeinert wird, zumal diese unter den Parteien nicht strittig ist. Indem die Krankengeschichte in einem sehr hohen Detaillierungsgrad ausgebreitet wird, wird das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt.

### 3. *Dienstanweisung für den Umgang mit Suchtmitteln am Arbeitsplatz*

#### **Ausgangslage**

Eine Gemeinde möchte gestützt auf die Verfassung eine Dienstanweisung für den Umgang mit Suchtmitteln am Arbeitsplatz und für die Durchführung von betrieblichen Atem-Alkoholtests erlassen. Die Dienstanweisung beruht auf der Personalverordnung, wonach Alkohol-, Drogenkonsum und dergleichen während der Arbeitszeit verboten sind. Des Weiteren wird auf das UVG<sup>1</sup> und das VUV<sup>2</sup> verwiesen.

10

#### **Gesetzliche Grundlage**

Daten, die im weitesten Sinne einen medizinischen Befund zulassen, gelten gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG als besonders schützenswerte Personendaten (vgl. Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, a.a.O., Art. 3 N 14). Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten bedarf es eines speziellen Schutzes, der sich auch in der geeigneten Gesetzesgrundlage ausdrückt.

In analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 2 DSG (vgl. Art. 2 Abs. 2 KDSG) dürfen besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn es ausnahmsweise für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist, wenn der Gemeindevorstand es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet sind oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat. Die Gemeindebehörde stützt sich bei der zu erlassenden Dienstanweisung auf die Personalverordnung. Es stellt sich damit die Frage, ob diese Bestimmung den gesetzlichen Vorgaben gemäss Datenschutzgesetz genügt. Bei der Personalverordnung handelt es sich um eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn, d.h. um einen Erlass, der im ordentlichen vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren ergangen ist. Zu prüfen bleibt die materielle Aussage der entsprechenden Bestimmung. In einer Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOEB) betreffend Drogen- und Alkoholtests bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) hielt dieser fest, die gesetzliche Grundlage müsse so-

---

<sup>1</sup> SR 832.20

<sup>2</sup> SR 832.30

wohl den Zweck als auch den Umfang der Datenbearbeitung, die dabei verwendeten Mittel und die zur Bearbeitung befugten Behörden hinreichend bestimmen. Aufgrund dieser materiell rechtlichen Vorgaben erachtete der EDOEB das Erfordernis der Rechtssetzungsstufe auf formeller Ebene mit Bezug auf die SBB als nicht erfüllt<sup>3</sup>.

Die Frage der angemessenen Bestimmtheit einer Norm verlangt in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung. Zu prüfen ist einerseits die Intensität der Auswirkungen, d.h. die Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Einzelnen. Je intensiver in die Rechtsposition Betroffener eingegriffen wird und je grösser die Anzahl Betroffener ist, desto detaillierter sind die Rechtsgrundlagen auszugestalten (vgl. Lienhard, Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz, Bern 2005, S. 229). Diese Voraussetzungen gelten gerade bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Die Anforderungen sind streng: Eine formell gesetzliche Grundlage, welche sich bloss auf die Umschreibung der Aufgaben beschränkt, genügt nicht (Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, a.a.O., Art. 17 N 35; Gutachten EDOEB vom 25.04.1996, VPB 60.77).

Vor diesem Hintergrund ist die einschlägige Norm zu prüfen. Unbestreitbar werden mit der Anordnung von betrieblichen Atem-Alkoholtests Gesundheitsdaten und damit besonders schützenswerte Personendaten erfasst. Der Eingriff in die Persönlichkeit der Betroffenen ist intensiv. Erkennbar wird dieser Umstand, indem die Anordnung von Alkoholtests gemäss der vorgesehenen Dienstanweisung nur bei Vorliegen bestimmter Sachverhaltsmomente erfolgen darf. Ganz allgemein wird die Durchführung von Alkoholtests am Arbeitsplatz unabhängig vom Resultat als diskriminierend und als Eingriff in die geschützte Intimsphäre empfunden. Sowohl aus der gesetzlichen Grundlage als auch aus der darauf basierenden Dienstanweisung geht keine Einschränkung des betroffenen Personenkreises hervor. Mithin sind alle Mitarbeitenden betroffen. Gestützt auf die vorgängigen Bemerkungen sind folgerichtig auch die Anforderungen an die gesetzliche Bestimmung streng einzustufen. Die allgemein formulierte Bestimmung in der Personalverordnung, wonach der Konsum von Alkohol und Drogen während der Arbeitszeit verboten ist, genügt nicht als gesetzliche Grundlage für den Erlass der Dienstanweisung.

---

<sup>3</sup> vgl. 15. Tätigkeitsbericht 2007/2008 EDOEB, Anhang 4.4, S. 131 f.

Die vorgesehene Dienstanweisung stützt sich im Weiteren auf Art. 82 UVG. Die als Grundlage zitierte Bestimmung äussert sich nicht zum Zweck und zum Umfang der Datenbearbeitung. Die zu verwendenden Mittel und die zur Bearbeitung befugten Behörden werden ebenso wenig hinreichend bestimmt. Deshalb treffen die Ausführungen zur Personalverordnung gleichfalls auf Art. 82 UVG zu. Die Alkoholtests können auch aus einem weiteren Grund nicht mit dem Gesundheitsschutz gemäss Art. 82 UVG begründet werden. Die zu treffenden Massnahmen im Bereich Unfallverhütung sind arbeitsbedingt und bewirken Änderungen im Arbeitsumfeld, bilden jedoch nicht Basis für anzuordnende Kontrollmassnahmen.

In Art. 11 Abs. 3 VUV, auf welche die Dienstanweisung ebenfalls verweist, wird inhaltlich nichts anderes festgehalten, als in der Personalverordnung.

In Anwendung der strengen Vorgaben seitens des DSG und der dazu entwickelten Rechtsanwendung muss festgestellt werden, dass die gesetzliche Grundlage für den Erlass der geplanten Dienstanweisung nicht gegeben ist.

### **Dienstanweisung**

Die Dienstanweisung vermag unabhängig vom Bestand einer gesetzlichen Grundlage nicht zu genügen. Im Zusammenhang mit der Einführung von Drogentests in einem grossen schweizerischen Betrieb befasste sich der EDOEB mit dessen Gültigkeit. Er stellte fest, dass ein derartiger Eingriff in die Persönlichkeit einen überwiegenden Rechtfertigungsgrund voraussetzt. Nur ein gegenüber dem Persönlichkeitsschutz überwiegendes Sicherheitsinteresse, verbunden mit der Einwilligung des Betroffenen, könne einen Drogentest rechtfertigen<sup>4</sup>. Ähnlich äusserte sich der EDOEB in seiner Empfehlung mit Bezug auf die SBB. In Anwendung des den Datenschutz beherrschenden Verhältnismässigkeitsprinzips müssten selbst bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage bestimmte Ziffern der Dienstanweisung entsprechend angepasst werden. Gemäss Ziff. 3.1 lit. b Dienstanweisung kann beispielsweise bei jedem Verdacht auf Angetrunkenheit ein Atem-Alkoholtest angeordnet werden. Ein Blutalkoholgrenzwert von 0.30 ‰ gilt bereits als Angetrunkenheit. In der Konsequenz bedeutet dies, dass nach Einnahme von Wein zu einem Mittagessen ein Atem-Alkoholtest durchaus

<sup>4</sup> vgl. Empfehlung EDOEB vom 22.02.2001 i.S. Drogentest in der Lehre bei X.

opportun ist. Eine Frau von 55 kg erreicht bereits den Grenzwert, wenn sie zum Essen 2 dl Wein trinkt. Oder ein Mann von 75 kg wird noch am nächsten Tag um 10.00 Uhr diesen Grenzwert aufweisen, wenn er von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr einen halben Liter Wein und drei Stangen Bier zu sich genommen hat<sup>5</sup>. In Anwendung der genannten Ziffer könnte somit beinahe willkürlich jederzeit ein Atem-Alkoholtest durchgeführt werden.

Massgabe für die Anordnung eines Alkoholtests kann – neben dem Sicherheitsaspekt – lediglich der Verdacht auf Dienstunfähigkeit sein. Unverhältnismässig sind des Weiteren Tests, welche den Alkoholkonsum in der Freizeit betreffen. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, durch Aufstellung von Verhaltensregeln für die Freizeit und durch entsprechende Kontrolltests in übermässiger Art und Weise in die Privatsphäre des Angestellten einzugreifen<sup>6</sup>. Aus diesem Umstand wird ersichtlich, dass spontane sogenannte verdachtsfreie nicht invasive Atem-Alkoholtests nicht durchgeführt werden dürfen. Schliesslich ist noch auf die Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung für sich alleine betrachtet stellt keinen gültigen Rechtfertigungsgrund für einen Alkoholtest dar, da ohne überwiegende Sicherheitsinteressen der unabänderliche Persönlichkeitsschutz andere Interessen des Arbeitgebers überwiegen.

In Ziff. 3.5 der Dienstanweisung wird festgehalten, dass bei ärztlich nachgewiesener oder vermuteter Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit die Anstellungsinstanz ohne Indikation spontan einen Alkoholtest veranlassen kann. Die Umschreibung «vermutete Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit» führt in der praktischen Umsetzung sicherlich zu Schwierigkeiten. Bevor ein Atem-Alkoholtest angeordnet werden darf, müssen zumindest nach Aussen sich manifestierende Auffälligkeiten wie häufiges Zuspätkommen, Unkonzentriertheit, geruchliche oder andere Wahrnehmungen festgestellt werden. Ohne Indikation gleichsam zufällige, überraschende Alkoholtests, die sich auf keine substanziell nach Aussen auftretende Vorkommnisse stützen, sind abzulehnen und entsprechen im Übrigen nicht dem in einem Arbeitsverhältnis einzuhaltenden Vertrauensgrundsatz.

---

<sup>5</sup> vgl. [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch).

<sup>6</sup> vgl. 15. Tätigkeitsbericht 2007/2008 EDOEB, a.a.O., S. 134.

#### 4. Auswirkungen von BGE 133 V 359

2001 verlangte die Helsana von vier von der Stadt Zürich betriebenen Heimen in Bezug auf 16 namentlich genannte Patientinnen und Patienten verschiedene Gesundheitsunterlagen. Begründet wurde dieses Vorgehen mit der Überprüfung der Leistungen, namentlich die Einteilung der Pflegestufen. Die Stadt Zürich verweigerte die Herausgabe der Unterlagen. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil (BGE 133 V 359; K 12/06) fest, vom Versicherer könne nicht verlangt werden, dass er jeweils zunächst im Einzelfall spezifische Fragen stelle und anschliessend das Herausgabebegehren eingehend begründe. Ein solches Verfahren würde auf eine sinnlose und schikanöse Erschwerung der Wirtschaftlichkeitskontrolle hinaus laufen.

14

Grundsätzlich massgebend für die Rechnungsstellung ist Art. 42 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>1</sup>. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zu stellen. Dieses Vorgehen bildet den Grundsatz. Mit andern Worten ändert sich nichts an der bis anhin geübten Praxis.

Sollten im Einzelfall zusätzliche Auskünfte erteilt werden, musste bis anhin der Schuldner begründen, weshalb er die Unterlagen verlangt. Das Bundesgericht hält nun fest, Art. 42 KVG enthalte keine solche Einschränkung. Im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip sei auch der Verwaltungsaufwand zu prüfen. Auch unter diesem Aspekt könne vom Versicherer nicht verlangt werden, dass er jeweils im Einzelfall spezifische Fragen stelle. Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes folgt mithin, dass der Versicherer ohne Begründung und einer spezifischen Fragestellung zusätzliche Unterlagen verlangen kann.

Da die Auskunftspflicht des Leistungserbringers dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterliegt, hat der Versicherer mitzuteilen, welche zusätzlichen Unterlagen er für die Überprüfung der Rechnung benötigt. Hernach kann der Leistungserbringer entscheiden, ob diese Unterlagen objektiv erforderlich und geeignet sind, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu überprüfen. Nach Meinung des Bundesgerichtes sind nämlich nur diese Angaben weiterzuleiten (BGE 133 V 363, Erwägungen 6.5).

<sup>1</sup> SR 832.10



### Listenmässige Weiterleitung von Adressen an die Post

Im Postgesetz findet sich keine gesetzliche Grundlage, wonach Gemeinden verpflichtet wären, Adresslisten der Post weiterzuleiten. Fehlt es aber an dieser gesetzlichen Grundlage, kommt Art. 19 DSG zur Anwendung. Danach dürfen Daten weitergegeben werden, wenn diese für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind (Art. 19 Abs. 1 lit. a DSG). Zu berücksichtigen ist darüber hinaus Art. 19 Abs. 2 DSG. Gemäss dieser Bestimmung dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtstag bekanntgegeben werden, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf Einzelabfragen. Für Listenauskünfte kommt sie nicht zum Tragen.

Um einen Brief zustellen zu können, ist die Post zwingend auf die Adresse angewiesen. Diese erhält sie jedoch vom Versender. Massgebend ist natürlich auch, dass der Empfänger seinen Briefkasten richtig anschreibt. Darüber hat der Gesetzgeber eine ausführliche gesetzliche Vorgabe erarbeitet. Es ist nun durchaus denkbar, dass beispielsweise ein Ferienhausbesitzer an seinem Feriendomizil gar keine Post wünscht, bzw. anonym bleiben will. Dieser Wunsch ist von Dritten zu akzeptieren. Auf alle Fälle ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, der Post periodisch umfassend alle Adressdaten zuzustellen. Im Einzelfall kann der Post geholfen werden.

Aus dem vorgenannten Bundesgerichtsentcheid lässt sich folgendes Vorgehen ableiten:

1. Der Leistungserbringer erstellt eine detaillierte und verständliche Rechnung.
2. Der Versicherer kann im Einzelfall ohne Angaben von Gründen namentlich zu nennende zusätzliche Angaben anfordern.
3. Der Leistungserbringer hat diejenigen Angaben zu liefern, welche objektiv erforderlich und geeignet sind, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu überprüfen.
4. Der Leistungserbringer ist berechtigt, die medizinischen Zusatzangaben über den vertrauensärztlichen Dienst weiterzuleiten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das bis anhin bewährte System sich nicht grundlegend ändert. Der Versicherer ist indessen nicht mehr gehalten, bei der Anforderung von zusätzlichen Angaben spezifische Fragen zu stellen und eine Begründung zu liefern. Gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip entscheidet der Leistungserbringer, welche Angaben objektiv erforderlich und geeignet sind, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu überprüfen.

## 5. Anzeige- und Antragspflicht im Vormundschaftswesen

Der Datenschutzbeauftragte befasste sich im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht und der Antragspflicht mit der Stellung der Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur hat hiezu eine umfassende Stellungnahme verfasst, welche in diesem Tätigkeitsbericht teilweise wiedergegeben wird.

### **Anzeigepflicht bzw. Antragspflicht der Vormundschaftsbehörden**

16

#### *a) Bundesrecht:*

Das Strafgesetzbuch<sup>1</sup> (StGB) sieht nur eine Mitteilungspflicht der zuständigen Behörden gegenüber der Vormundschaftsbehörde vor, wenn es sich um strafbare Handlungen gegen Unmündige handelt (Art. 363 StGB). Eventuelle Anzeigepflichten der Vormundschaftsbehörden werden in kantonalen Erlassen geregelt.

#### *b) Kantonales Recht:*

Art. 69 Gesetz über die Strafrechtspflege<sup>2</sup> (StPO)

«Für die in der Strafrechtspflege<sup>3</sup> tätigen Personen besteht eine Anzeigepflicht<sup>4</sup> für alle Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, für sonstige Behörden und kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in anderen Erlassen vorgeschrieben ist. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch für Personen, die sich gemäss Art. 90<sup>5</sup> dieses Gesetzes auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.»

---

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> BR 350.000

<sup>3</sup> Art. 69 StPO ist analog anwendbar auf Behörden der Kreise und der Städte/Gemeinde sowie auf Kreis- und städtische Mitarbeitende in der Strafrechtspflege.

<sup>4</sup> Gemeint sind sowohl Antrags- als auch Offizialdelikte.

<sup>5</sup> Art. 90 Abs. 1 StPO: «Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Verlobte des Angeschuldigten, die Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, sowie seine Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad können das Zeugnis verweigern.»

Art. 90 Abs. 2 StPO: «Der Zeuge kann die Aussage verweigern, die ihn selbst oder einen Verwandten im Sinne des vorstehenden Absatzes der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.»

Art. 90 Abs. 3 StPO: «Geistliche, Ärzte, Anwälte, Notare und ihre Hilfspersonen können die Mitteilung von Tatsachen verweigern, die ihnen in ihrer Amts- oder Berufsstellung anvertraut worden sind.»

Art. 90 Abs. 4 StPO: «Der Untersuchungsrichter macht den Zeugen auf das Recht der Zeugnisverweigerung vor Beginn des Verhörs aufmerksam. Der Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung kann jederzeit widerrufen werden. Die vor dem Widerruf gemachten Aussagen bleiben gültig.»

Für die Vormundschaftsbehörden gilt vor allem das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>6</sup> (EGzZGB). Dort wird keine Anzeige- bzw. Antragspflicht der Vormundschaftsbehörde festgelegt. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde ist hingegen vorgesehen für alle, die von einem Fall Kenntnis erhalten, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann (Art. 41 Abs. 2 EGzZGB). Die Vormundschaftsbehörde ist dann verpflichtet, solche Anzeigen entgegenzunehmen und sie an die zuständige Behörden weiterzuleiten (Art. 41 Abs. 3 EGzZGB).

### *c) Fazit*

Eine Anzeige- bzw. Antragspflicht der Vormundschaftsbehörde gegenüber den Strafuntersuchungsbehörden ist nicht vorgesehen, weder betreffend Erwachsene noch betreffend Kinder.

Im Rahmen der Abklärungen kann die Vormundschaftsbehörde selber entscheiden, ob sie bei Minderjährigen einen Beistand bestellen will (gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 392 Ziff. 2 ZGB), damit dieser Strafanzeige anstelle des Inhabers der elterlichen Sorge einreicht. In dringenden Fällen muss es den Vormundschaftsbehörden auch erlaubt sein, auf die Bestellung eines Beistandes zu verzichten und selbst zu handeln (Christof Riedo, Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Auflage, 2007, Art. 30 StGB N. 24). Es gibt dazu jedoch keine gesetzliche Grundlage.

## **Anzeigerecht und Antragsrecht**

Gemäss Art. 68 Abs. 1 StPO kann jedermann strafbare Handlungen zur Anzeige bringen. Die Anzeigen sind an keine Form gebunden. Demnach ist auch die Vormundschaftsbehörde berechtigt, bei Vorliegen eines Tatverdachtes eine Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zu erstatten. Diese hat dann bei Offizialdelikten die Strafverfolgung aufzunehmen (Art. 66 Abs. 1 StPO).

Anders verhält es sich bei Antragsdelikten. Diese werden nur verfolgt, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt. Gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB kann jeder Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestra-

---

<sup>6</sup> BR 210.100

fung des Täters beantragen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Vormundschaftsbehörden ein Antragsrecht haben. Verletzt ist bei höchstpersönlichen Rechtsgütern der Träger des unmittelbar betroffenen Rechtsguts. Bei anderen Rechtsgütern gilt als Verletzter, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Erhaltung hat (BGE 130 IV 97 E. 2.1; 121 IV 258 E. 2b, mit Hinweisen). Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Gesetzlicher Vertreter ist auch der nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB eingesetzte Beistand (Christof Riedo, Der Strafantrag, Diss. Freiburg 2004, S. 293; Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., Art. 30 StGB N 24). Die Antragsberechtigung steht in diesem Fall den einzelnen Personen selbständig zu, und es laufen die entsprechenden Antragsfristen je gesondert (BGE 127 IV 193 E. 5b; Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., Art. 30 StGB, N 29, 32; Christof Riedo, a.a.O., S. 445; Jörg Rehberg, Der Strafantrag, ZStrR 85/1969, S. 254). Steht eine Person unter Vormundschaft, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu (Art. 30 Abs. 2 StGB). Dies bedeutet, dass sowohl die Vormundschaftsbehörde als auch der Mandatsträger im Falle einer handlungsunfähigen Person ein selbständiges Antragsrecht haben (VB nur bei einer Bevormundung). Auf den Willen des Verletzten kommt es also nicht an. Weil der gesetzliche Vertreter und die Vormundschaftsbehörde ein selbständiges Strafantragsrecht haben, stellt sich die Frage, wieweit dem Willen der verletzten Person Rechnung zu tragen ist. Gemäss Art. 409 ZGB hat der gesetzliche Vertreter die betreute Person in wichtigen Angelegenheiten um ihr Ansicht zu befragen und darauf Rücksicht zu nehmen. Andererseits hat der Beistand die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde zu befolgen (Art. 418 ZGB). In beiden Fällen wird deshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen sein, ob das Einleiten der Strafverfolgung und damit die Sanktionierung des Unrechts oder das Beachten des (vielleicht eingeschränkten) Willens der verletzten Person auf Verzicht der Strafverfolgung höher zu gewichten ist.

Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist (Art. 30 Abs. 3 StGB). Aus diesem Absatz wird klar, dass dem gesetzlichen Vertreter und dem Verletzten ein je selbständiges Antragsrecht zusteht. Der urteilsfähige Verletzte ist also auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht angewiesen. Dies gilt auch umgekehrt, d.h. der Mandatsträger einer unmündigen oder entmündigten urteilsfähigen Person kann auch selbständig ohne Zustimmung des Verletzten handeln. Auch hier muss eine Interessenabwägung erfolgen.

Unklar ist die Rechtslage dann, wenn der mündige Verletzte aufgrund einer besonderen Situation nicht in der Lage ist, selbst Strafantrag zu stellen. Es fragt sich, ob nicht eine Verbeiständung im Sinne von Art. 392 Ziff. 1 ZGB zulässig sein muss oder ob nicht ein bereits eingesetzter Beistand gemäss Art. 392 ZGB – Art. 394 ZGB Strafantrag stellen darf. Dies ist zunächst sicher für jene Fälle zu bejahen, in denen der Verletzte als nicht urteilsfähig zu qualifizieren ist. Somit gilt Art. 30 Abs. 2 ZGB auch für den Beistand einer urteilsunfähigen Person. Ist der Verletzte hingegen urteilsfähig, etwa bei blosser Ortsabwesenheit, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Art. 392 Ziff. 1 ZGB nicht auch direkt anwendbar sein müsste. Dieser Umstand ist im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zu bejahen (Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., Art. 30 StGB N 27). Alternativ ist bei Ortsabwesenheit auch eine Wiederherstellung der Frist gestützt auf Art. 31 StGB möglich<sup>7</sup>.

### **Zusammenfassung**

In Bezug auf den Kindsschutz ist eine Strafanzeige seitens der Eltern, des Beistandes und in dringenden Fällen auch der Vormundschaftsbehörde möglich.

Bei bevormundeten erwachsenen Personen ist grundsätzlich der Vormund jederzeit berechtigt, anstelle von betreuten Personen Meldung an die Strafuntersuchungsbehörde zu machen. Der Wille des Vertretenen ist hier nicht entscheidend.

Unklar ist die Rechtslage, wenn der mündige Verletzte aufgrund einer besonderen Situation nicht in der Lage ist, selbst Strafantrag zu stellen und auch keinen Vertreter zu bestellen vermag. Es fragt sich, ob nicht eine Verbeiständung im Sinne von Art. 392 Ziff. 1 ZGB zulässig sein muss. Dies ist zunächst sicher für jene Fälle zu bejahen, in denen der Verletzte als nicht handlungsfähig zu qualifizieren ist. Im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung ist die direkte Anwendung von Art. 392 Ziff. 1 ZGB zu bejahen, wenn der Verletzte urteilsfähig ist.

Die Vormundschaftsbehörde hat kein Antragsrecht bei urteilsfähigen Personen im Abklärungsbereich, die keine Anzeige machen wollen.

---

<sup>7</sup> Art. 31 StGB: «Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.»

### III. Fälle aus der Praxis

#### 1. Schreiben KIGA an Unternehmen

Verschiedene Unternehmen erhielten vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ein Schreiben im Zusammenhang mit flankierenden Massnahmen. Darin wurden sie aufgefordert, an die Amtsstelle verschiedene vertrauliche Mitarbeiterdaten, wie z.B. Anzahl Mitarbeitende, Personalien, Funktion, Lohn etc., zu melden

Die Nachfrage des KIGA steht im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)<sup>1</sup>. Gemäss Art. 41 ArG sind die Kantone für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen verantwortlich. Sie haben ein zuständiges Amt zu bezeichnen. Im Kanton Graubünden ist dies das KIGA.

Gemäss Art. 45 ArG hat der Arbeitgeber den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Art. 46 ArG verlangt, dass der Arbeitgeber die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug des Gesetzes und seiner Verordnung erforderlichen Angaben ersichtlich sind, ebenfalls dem Vollzugs- und Aufsichtsorgan zur Verfügung zu halten hat. Konkretisiert wird diese Bestimmung in Art. 73 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)<sup>2</sup>. Aus dieser Bestimmung geht die relativ umfassende Auskunftspflicht hervor. Unter anderem sind die Personalien der Arbeitnehmer, die Arbeitbeschäftigung, die geleistete Arbeitszeit sowie der nach Gesetz geschuldete Lohn zu deklarieren. Die Vollzugs- und Aufsichtsorgane können sogar Einsicht in weitere Verzeichnisse und Unterlagen nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Mithin besteht eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der geforderten Unterlagen.

Verzeichnisse und Unterlagen können jedoch nur über Mitarbeiter verlangt werden, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Auskunft hierüber findet man in Art. 3 ArG. Gemäss dessen Literatur unterliegen Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, nicht dem Arbeitsgesetz, und damit ist der Arbeitgeber auch nicht verpflichtet, Auskünfte hierüber zu erteilen. Art. 9 ArGV1 definiert den Begriff höhere leitende Tätigkeit. Danach übt eine höhere leitende Tätigkeit aus, wer aufgrund seiner Stellung und Ver-

<sup>1</sup> SR 822.11

<sup>2</sup> SR 822.111

### Online-Zugriffe auf Daten des Schätzungsamtes

Der Gesetzgeber verlangt für die Einführung eines Abrufverfahrens eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz. Graubünden hat von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit dem Schätzungswesen Gebrauch gemacht. In Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG), wird dem Schätzungsamt das Recht eingeräumt, unter anderem auch der kommunalen Steuerverwaltung Daten online zur Verfügung zu stellen. Es ist also möglich, dass kommunale Steuerverwaltungen auf Daten des Schätzungsamtes zugreifen dürfen, sofern das Schätzungsamt hierzu seine Zustimmung gibt. In Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit dürfen nur diejenigen Daten übermittelt werden, die das anfordernde Amt zwingend für die eigene Aufgabenerfüllung benötigt. Eine Öffnung der Datenbank für alle kommunalen Steuerverwaltungen auf alle Daten des Schätzungsamtes ist deshalb nicht statthaft. Eine Gemeinde ist nur auf die Schätzungsdaten der Liegenschaften in der eigenen Gemeinde angewiesen.

Hinzuweisen ist ebenfalls auf das Prinzip der Gesetzmässigkeit bzw. Zweckgebundenheit. Daten, die der kommunalen Steuerverwaltung zum Zwecke der Steuererhebung übermittelt werden, dürfen seitens der Gemeinde nicht zusätzlich für andere Aufgaben verwendet werden. Das Abrufverfahren ist ausdrücklich auf die kommunalen Steuerverwaltungen beschränkt worden. Der Gesetzgeber wollte dieses System also nicht auf die gesamte kommunale Verwaltung ausdehnen.

antwortung sowie in Abhängigkeit von der Grösse des Betriebes über weit reichende Entscheidungsbefugnisse verfügt oder Entscheide von grosser Tragweite massgeblich beeinflussen und dadurch auf die Struktur, den Geschäftsgang und die Entwicklung eines Betriebes oder Betriebsteiles einen nachhaltigen Einfluss nehmen kann. Diese relativ schwammige Begriffsumschreibung muss im Einzelfall auf die konkreten Verhältnisse angepasst werden. Das obere Kader gehört in die Rubrik einer höheren leitenden Tätigkeit. Da diese Mitarbeiterkategorie nicht dem Arbeitgesetz unterstellt ist, müssen auch keine Auskünfte über sie mitgeteilt werden.

Eine Rückfrage beim KIGA hat ergeben, dass das Ausfüllen der den Betrieben zugestellten Dokumente auf freiwilliger Basis beruht. Die Behörde wolle sich einen Überblick verschaffen, ob eine Kontrolle überhaupt erforderlich ist. Des Weiteren sei die Vorbereitung einer Kontrolle einfacher zu bewerkstelligen. Es bleibt also dem Unternehmer überlassen, ob er die vom KIGA erhaltenen Unterlagen ausfüllen will oder nicht. Einer Kontrolle kann sich ein Unternehmen nicht entziehen. Die Befugnisse des Vollzugsorgans sind relativ weit reichend. Indessen sind nur diejenigen Unterlagen bereitzustellen, welche das KIGA in die Lage versetzt, die Vorgaben des Arbeitsgesetzes zu kontrollieren.

## 2. Verwertung von Fotoaufnahmen

Eine Gemeinde fragt an, ob die Polizei das Recht besitze, bei Anlässen und grossen Menschenansammlungen, Fotografien herzustellen. Diese würden nicht für einen Einzelfall gebraucht sie dienten vielmehr der Dokumentation von verkehrs- und sicherheitstechnischen Situationen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen datenschutzkonform ist.

22 | Fotografien bilden Datenträger, die datenschutzrelevant sein können, wenn Personen erkennbar sind. Davon kann vorliegend ausgegangen werden. Damit stellen sich die ordentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Persönlichkeit. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze sind einzuhalten, nämlich das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage sowie die Einhaltung des Prinzips der Verhältnismässigkeit und der Zweckgebundenheit. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Polizeigesetz<sup>1</sup> (PolG) bezweckt das Gesetz die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigung und Gefahren jeder Art. Wenn im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung Fotografien erstellt werden müssen, ist dies grundsätzlich statthaft (vgl. beispielsweise Unfallaufnahmen etc.). Wenn also unmittelbar eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, darf die Polizei nach herrschender Auffassung zur Wahrnehmung ihrer präventiven Aufgabe beispielsweise einen Anlass fotografieren. Wird kein Strafverfahren gegen Personen eröffnet, sind diese Fotografien gestützt auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu vernichten. Um eine Lagebeurteilung vornehmen zu können bzw. bei ähnlichen Vorkommnissen präventiv Massnahmen ergreifen zu können, kann es zweckdienlich sein, dass situationsbedingt Anlässe oder grosse Menschenansammlungen fotografiert werden. Dieses Vorgehen findet ihre Stütze im Polizeigesetz und erscheint durchaus verhältnismässig. Grundsätzlich ist es also möglich, im Sinne der Prävention grosse Menschenansammlungen und Anlässe, die verkehrs- bzw. sicherheitstechnisch relevant sein können, fotografisch aufzunehmen. Hinzuweisen ist auf Art. 40 Abs. 2 PolG. Danach dürfen Personen-daten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist. Für Fotografien, die im Zusammenhang mit Anlässen und grossen Menschenansammlungen gemacht worden sind, bedeutet dies, dass nach der Auswertung im Hinblick auf verkehrs- und sicherheitstechnische Momente diese Fotografien in aller Regel nicht mehr von Belang sind und demzufolge zu vernichten sind.

<sup>1</sup> BR 613.000



### 3. Amtshilfe im Bereiche IV

Bei Schülerinnen und Schülern, die eine Sonderschule besuchen, entspricht es der Praxis, dass die IV-Berufsberatung vor Abschluss der Schulzeit (im 8. und 9. Schuljahr) jeweils abklärt, ob eine berufliche Eingliederung möglich bzw. ob allenfalls eine Verlängerung der Sonderschulung notwendig ist. Diese Praxis soll laut Sonderschulkonzept Graubünden auch im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) weitergeführt werden. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Schülerdossiers des Schulpsychologischen Dienstes für diese Tätigkeit an die IV-Berufsberatung weitergeleitet werden dürfen.

Gemäss Art. 32 BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG)<sup>1</sup> sind die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden gegenüber den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall verpflichtet, kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die erforderlich sind für:

- die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
- die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Die Voraussetzungen der Amtshilfe können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- schriftliche und begründete Anfrage;
- Amtshilfe im Einzelfall;
- Erforderlichkeit einer Interessenabwägung;
- Gegenstand der Amtshilfe;
- Kostenlosigkeit.

Im vorliegenden Falle interessiert einmal die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung. Es ist davon auszugehen, dass die Amtshilfe erforderlich sein muss. Dieses Kriterium ist so zu verstehen, dass die Amtshilfe nur zu erbringen ist, wenn und soweit die ersuchende Stelle ohne die beantragte Hilfe die notwendigen Daten nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand erhalten könnte. Die Mitwirkungspflicht der Parteien geht also vor. In jedem Fall ist somit eine Interessenabwägung vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> SR 830.1

Gegenstand der Amtshilfe kann nur sein, was in Art. 32 Abs. 1 ATSG abschliessend aufgeführt ist. Die Auslegung der erfassten Gegenstände darf nicht eng erfolgen. In Zusammenhang mit der Abklärung hinsichtlich Berufsberatung steht die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen. Demzufolge wird der in der Ausgangslage skizzierte Sachverhalt von Art. 32 Abs. 1 ATSG erfasst.

Hinzuweisen ist auf Ziffer 10 des Anmeldeformulars IV «Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften». Die darin angeführten Bemerkungen haben mehrheitlich deklaratorischen Charakter, da die IV gestützt auf Art. 32 ATSG in den vorgesehenen Fällen auch ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten Unterlagen anfordern kann. Konsequenterweise ist für den Schulpsychologischen Dienst die Einholung einer Zustimmungserklärung für die Weiterleitung von Unterlagen im oben umschriebenen Rahmen an die IV nicht zwingend erforderlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass grundsätzlich die Schülerdossiers, insofern sie für die Abklärung hinsichtlich des Berufes von Bedeutung sind, an die IV weitergeleitet werden dürfen. In jedem Fall ist aber eine Interessenabwägung vorzunehmen, d.h. der IV sind nur diejenigen Akten zu übergeben, welche für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

## 4. Meldung von Feriengästen an Behörden

Ein Hotelier fragt an, ob die Kantonspolizei Graubünden abklären dürfe, wer in seinem Hotel einlogiert sei und inwiefern er als Hotelbetreiber verpflichtet sei, diese Personendaten an die Polizei weiterzugeben.

Gemäss Bundesgesetzgebung ist jedermann verpflichtet, einen ausländischen Staatsangehörigen bei der Polizei zu melden, sofern er diesen gegen Entgelt beherbergt. Eine Beherbergung ohne Entgelt führt erst nach Ablauf eines Monats nur Pflichtmeldung. Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben wurde im kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG)<sup>1</sup> vorgenommen. Massgebend ist Art. 11 GWG. Danach regelt die Regierung die Meldepflicht. Dieser Verpflichtung ist die Regierung mit den neu in Kraft stehenden Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz (ABzGWG)<sup>2</sup> nachgekommen. In Art. 3 ABzGWG hält die Regierung fest:

«Wer gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt, ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die ausländischen Personen den Meldeschein ausfüllen.»

Weiter wird in Art. 9 ABzGWG die beherbergende Person dazu verpflichtet, dass der Meldeschein von der beherbergten Person ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet und dass dieser während eines Jahres aufbewahrt wird und den Polizeiorganen jederzeit zur Verfügung steht (Art. 10 ABzGWG).

Da eine gesetzliche Grundlage besteht, ist die Polizei berechtigt, Einsicht in die Meldescheine zu nehmen. Die beim Hotelier registrierten Daten können von der Polizei aufgenommen und im Rahmen der polizeilichen Arbeit verwendet werden. Falls sich keine Verdachtsmomente ergeben, werden die Daten archiviert und nach Ablauf der Verjährungsfrist vernichtet.

Der Beherberger ist verpflichtet, die Daten von ausländischen Gästen zu erheben und diese der Polizei auf Begehren herauszugeben. Diese Pflicht besteht für Schweizer Gäste nicht. Wenn jemand ausländische Gäste gegen Entgelt privat beherbergt, ist dieser einem Hotelier gleichgestellt.

---

<sup>1</sup> BR 945.100

<sup>2</sup> BR 945.110

## 5. Ehrung von Blutspendern und -spenderinnen

Im Jahresbericht 2006 der Stiftung Regionaler Blutspendedienst SRK Graubünden werden auf den Seiten 6 ff. die Blutspender und -spenderinnen mit mindestens 65 Spenden mit Name, Vorname und Wohnort, der Anzahl Spenden sowie des Spendentyps aufgeführt. Gemäss Datenschutzgesetz (Art. 3 lit. c DSG) werden Daten über die Gesundheit als besonders schützenswert qualifiziert. Für die Bekanntgabe dieser Daten bedarf es einer formellen gesetzlichen Grundlage. Diese gesetzliche Grundlage besteht für die Veröffentlichung der Namen von Blutspendern nicht.

26

Gestützt auf Art. 19 DSG können Personendaten unter Umständen auch bekannt gegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage fehlt. Das Bundesgesetz über den Datenschutz ist per 1. Januar 2008 revidiert worden. Der ehemalige Art. 19 Abs. 1 lit. b DSG sah eine Veröffentlichung vor, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vermutet werden durfte. Diese Bestimmung wurde in dem Sinne geändert, dass eine Bekanntgabe von Personendaten nur noch möglich ist, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Bis anhin wurde auf die Einholung einer Bewilligung verzichtet. In Zukunft kann jedoch eine Publikation der Blutspender und -spenderinnen nur mehr erfolgen, wenn die betroffenen Personen ihre Zustimmung hiefür geben. Eine Veröffentlichung der Blutspender und -spenderinnen kann somit weiterhin vorgenommen werden, wenn die Einzelpersonen im Rahmen einer Blutspende befragt werden, ob ihre Daten wie bis anhin im Jahresbericht aufgeführt werden dürfen. Möchte man diesen Zusatzaufwand nicht auf sich nehmen, muss in Zukunft auf die Publikation verzichtet werden.

## 6. Videoaufnahmen von Oberstufenschülern

In einer Gemeinde hat ein Oberstufenlehrer seine Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts ohne Wissen der Schülerschaft gefilmt. Wofür er diese Filmaufnahmen brauchte, ist nicht ganz geklärt. Wahrscheinlich wollte er das auffällige Verhalten, die Disziplinlosigkeit und andere Mängel im Rahmen des Schulunterrichtes festhalten.

Gemäss Art. 2 KDSG sind beim Bearbeiten von Personendaten die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten. In Art. 2 Abs. 2 KDSG wird auf die sinngemässe Anwendung der Vorschriften des Bundesgesetzes (DSG) verwiesen. In Art. 4 Abs. 4 DSG kann nachgelesen werden:

«Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.»

Unter Bearbeiten wird gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e DSG jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten verstanden. Vorliegend ist dem Grundsatz der Rechtmässigkeit als auch der Verhältnismässigkeit nicht nachgelebt worden. Eine versteckte Videoaufnahme ist nicht mit den Bildungszielen des Schulgesetzes vereinbar. Im Übrigen ist eine solche Massnahme weder erforderlich, noch notwendig für die Erteilung eines angemessenen Schulunterrichtes.

Klarerweise wurde vorliegend das Datenschutzgesetz missachtet.

## IV. Verbände

Die Vereinigung privatim, der Zusammenschluss aller kantonalen Datenschutzbeauftragten, wird im kommenden Jahr professionalisiert. Die Beschlüsse hierzu wurden gefasst. Es ist vorgesehen, dass ein Sekretariat sowie ein Rechtsdienst die Arbeit der Mitglieder von privatim unterstützen.

Die Arbeitsgruppe Gesundheit von privatim, welcher der DSB GR als Präsident vorsteht, hat sich wiederum mit der e-Health-Strategie des Bundes befasst. Der DSB GR ist in der Arbeitsgruppe Recht in diesem Projekt integriert. Daneben beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit dem Verhältnis der Krankenkassen zu den Spitälern.

## V. Vernehmlassungen

Nicht weniger als drei Vernehmlassungen beschäftigten sich mit der Einführung von Schengen Dublin auf bundes- und kantonaler Ebene. Der DSB äusserte sich auch zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG). Aufgrund der Tatsache, dass die ausschliessliche Kompetenz zur Legiferierung betreffend die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern Sache des Bundes ist, wurden einzelne Streichungsanträge gestellt. Streichungsanträge umfasste ebenfalls die Vernehmlassung zum Justizvollzugsgesetz des Kantons Graubünden, zumal das DNA-Profil-Gesetz<sup>1</sup> den Anwendungsbereich von Massnahmen im Zusammenhang damit klar regelt. Es bleibt kaum Raum für die Legiferierung auf kantonaler Stufe.

---

<sup>1</sup> SR 363

## VI. Statistik Anfragen DSB 2008

Wer	Was							
	Kurzfragen	Berichte	Empfehlungen	Kontrollen	Vermehrlassungen	Referate	Kurse	Weiterbildung / Verbände
Kantonale Dienste								
Allgemeine Verwaltung								
DVS	3							
DJSG	14		1		6			
EKUD	7	1			1			
DFG	4							
BVFD	1							
öff. rechtliche Anstalten	2							
Gerichte								
Kreise								
Gemeindeverbände								
Gemeinden	27		2					
Bürgergemeinden								
Juristische Personen	3							
Private Personen	68	3	4					
Andere	2		1		2		4	7
<b>Total</b>	121	4	8	0	9	0	4	7



## VII. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes
B	Botschaft
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
bzw.	beziehungsweise
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Soziales
DNAG	Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDOEB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EGzAAG	Kantonales Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung
EGzZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz- departement
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f./ff.	folgend /folgende
GeG	Kantonales Gesundheitsgesetz
GWG	Kantonales Gastwirtschaftsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IV	Invalidenversicherung
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz
KV	Kantonsverfassung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
lit.	litera

N	Note
PolG	Kantonales Polizeigesetz
PolV	Kantonale Polizeiverordnung
RB	Regierungsbeschluss
S.	Seite
SchG	Kantonales Gesetz über die amtlichen Schätzungen
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
StG	Kantonales Steuergesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VGG	Kantonales Verwaltungsgerichtsgesetz
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG	Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VUV	Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung und Berufskrankheiten
VVG	Kantonales Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZPO	Kantonale Zivilprozessordnung

## **Impressum**

**Gestaltung:** zaroni.kommunikation, Chur · **Druck:** Druckerei Casutt AG, Chur

**Gedruckt** auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

